

Beitragsordnung „Rollbrett Union e. V.“

Die Mitgliederversammlung des Vereins Rollbrett Union e. V. hat am 22.09.2016 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des Rollbrett Union e. V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zum zweiten Werktag im Februar eines Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Rücklastschrift fällt eine Gebühr von 10,00 € Betrag in Euro an.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:
 - a. Ordentliche Mitglieder (aktiv) gem. vorstehender Lit.
 - I. Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) [60,00 € Betrag in Euro]
 - II. Für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) [48,00 € Betrag in Euro]
 - III. Für Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) [36,00 € Betrag in Euro]
 - IV. Familien (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder / Jugendliche) [120,00 € Betrag in Euro]
 - V. Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften ohne Kinder [96,00 € Betrag in Euro]
 - VI. Senioren (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr) [48,00 € Betrag in Euro]
 - b. Fördernde Mitglieder (passiv) [48,00 € Betrag in Euro]
4. Bei neuen Mitgliedern, wird im Eintrittsjahr, der Beitrag mit Vereinseintritt fällig.
5. Mitgliedsbeiträge werden im Laufenden Jahre anteilig erhoben.
6. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von [10,00 € Betrag in Euro], die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird.
7. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen jährlich [24 Anzahl] Stunden Arbeit zum Erhalt und / oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen.

9. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 22.09.2016